

118. Deutscher Ärztetag

Frankfurt, 12.05. - 15.05.2015

Ärztetags-Drucksache Nr.

VI – 137

TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Ärztliche Mitteilungspflicht an Krankenkassen bei häuslicher und sexueller Gewalt abschaffen

EntschlieÙung

Auf Antrag von Michael Janßen und Julian Veelken (Drucksache VI - 139) fasst der 118. Deutsche Ärztetag 2015 folgende EntschlieÙung:

Der 118. Deutsche Ärztetag 2015 fordert die Bundesärztekammer auf, sich für die Abschaffung der Mitteilungspflicht von Ärztinnen/Ärzten und Therapeutinnen/Therapeuten gegenüber den Krankenkassen bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden an erwachsenen Personen, die körperliche, sexuelle und/oder psychische Gewalt durch Personen aus dem nahen sozialen Umfeld erfahren haben, einzusetzen.

Begründung:

2013 hat die Bundesregierung mit dem Dritten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften die Empfehlung des Runden Tisches

"Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen" aufgegriffen und den § 294a Abs.1 SGB V geändert. Damit wurde die Mitteilungspflicht von Ärztinnen/Ärzten und Therapeutinnen/Therapeuten gegenüber den Krankenkassen in Fällen von Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen abgeschafft.

Mit der o. g. Änderung hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass sich in Fällen möglicher Kindesmisshandlung und -vernachlässigung eine Mitteilung an die Krankenkassen und die sich daran anschließenden Schritte gegen den oder die Verursacher/in (Prüfung und Wahrnehmung von Regressmöglichkeiten) negativ auf den Behandlungserfolg auswirken können. Bedauerlicherweise wurde die Änderung des § 294a Abs. 1 SGB V nicht zum Anlass genommen, die Mitteilungspflicht auch in Fällen häuslicher Gewalt gegen Erwachsene abzuschaffen.

Auch erwachsene Opfer von Gewalt in nahen sozialen Beziehungen befinden sich aufgrund der Nähe zur gewaltausübenden Person in einer spezifischen Konflikt- und Gefährdungssituation. Die bestehende Mitteilungspflicht und die Regressforderung der Krankenkasse gegenüber der gewaltausübenden Person wirken sich negativ auf den Behandlungserfolg aus und können Betroffene in massive Gefährdungssituationen bringen.

Für Fachkräfte in der Gesundheitsversorgung ist es von höchster Bedeutung, Informationen über häusliche Gewalterfahrungen vertraulich behandeln zu können. Erst diese Zusicherung ermöglicht es vielen Betroffenen, über Gewalterfahrungen und eine aktuelle Gefährdung zu sprechen und Versorgungsangebote in Anspruch zu nehmen. Wenn auch in Fällen häuslicher Gewalt gegen Erwachsene eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht besteht, ist dies eine wesentliche Voraussetzung, um die herausragenden Interventions- und Präventionschancen des Gesundheitsbereichs bei häuslicher und sexueller Gewalt nutzen und entsprechende Empfehlungen der Europäischen Union und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Deutschland umsetzen zu können (vgl. WHO 2013, FRA 2014, Istanbul-Konvention).

Der Regressanspruch der Krankenkassen soll mit dieser Änderung nicht in Frage gestellt werden. Er ist wichtig, um Täter für ihr Handeln in Verantwortung zu nehmen. Der Anspruch darf jedoch nicht auf Kosten einer ursachenadäquaten Gesundheitsversorgung und der zielgerichteten Unterstützung und Sicherheit von n verfolgt werden.

118. Deutscher Ärztetag

Frankfurt, 12.05. - 15.05.2015

Seite 281 von 400

Ärztetags-Drucksache Nr. VI – 139

Quelle: http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/118._DAET/118DAETBeschlussprotokoll20150515.pdf